



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notizen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ganze Benehmen von Mutter und Tochter würden ja das Maß jeder Koketterie überschreiten, wenn du in dieser Art, dich zu behandeln, nicht eine Ermutigung, den entscheidenden Schritt zu thun, sehen sollst.

Oswald teilte diese Zuversicht noch nicht, war aber damit einverstanden, daß Großheim selbst bei seinen Verwandten sich eine stärkere Gewißheit verschaffen sollte.

(Fortsetzung folgt.)



Notizen.

Rumänien und die Londoner Konferenz. Die Wiener Kongreßakte von 1815 bestimmte, daß die Mächte, deren Staaten von demselben Strome getrennt oder durchströmt werden, sich verpflichten, in gemeinschaftlicher Übereinkunft (commun accord) die Beziehungen der Schifffahrt zu regeln, wobei folgende Grundsätze maßgebend sein sollten: 1. Daß die Schifffahrt auf diesen Strömen mit allen Nebenströmen vom Anfangspunkte ihrer Schiffbarkeit bis zu ihrer Ausmündung in das Meer (jusqu'à la mer) gänzlich frei und in Bezug auf den Handel niemand unterjagt sein soll; 2. daß zwar jedem Uferstaat seine Hoheitsgewalt über das Flußgebiet innerhalb seiner Grenzen verbleibt, die Schifffahrt selbst aber nicht gehemmt werden soll (daher keine Stapelplätze, kein Zwang zum Umschlag); 3. daß keine Waarenzölle erhoben werden dürfen; 4. daß die Schifffahrtspolizei für die gemeinsame Flußstrecke durch gemeinsames Einverständnis zu regeln ist, wobei jedoch dem Uferstaat die Unterhaltung der Leinpfade und Treppelwege und die Vertiefung des Flußbettes zufällt.

Diese Grundsätze gelangten nur allmählich und mittelst besondrer Vereinbarungen, keineswegs vollständig zur Anerkennung. Es darf hingewiesen werden auf die verschiedenen Rheinschifffahrts- und Elbschifffahrtsakte, die vom Jahre 1821 an beginnen, namentlich auf die unerquicklichen Verhandlungen wegen des Stader Zolles, dessen Erhebung das souveräne Hannover rechtswidrig durchsetzte, ferner auf die Zwistigkeiten wegen der Schelde, auf die Streitigkeiten zwischen England und Nordamerika wegen des Lorenzstromes. Was die Donau betrifft, so ist erst durch den Pariser Vertrag von 1856 vereinbart worden, daß in Zukunft die Grundsätze der Wiener Kongreßakte auch auf die Donau anwendbar sein sollten, eine Bestimmung, welche die Zweifel dieser Akte auf jenen großen Strom, dessen letzter Lauf von souveränen und nicht souveränen Uferstaaten begrenzt wurde, übertrug. Durch denselben Vertrag wurden zwei Kommissionen eingesetzt, eine europäische, welche von Sakscha an die notwendigen Arbeiten bezeichnen und ausführen lassen sollte, um die Mündungen der Donau und der angrenzenden Meeressteile schiffbar herzurichten, sowie eine Kommission der Uferstaaten (mit Einschluß der damaligen Donaufürstentümer), welche Schifffahrtsreglements und Strompolizeivorschriften erlassen, die Stromarbeiten ausführen und nach Auflösung der europäischen Kommission über die Schiffbarkeit der Mündungen und angrenzenden Meeressteile wachen sollte. Diese Uferstaaten vereinigten sich später zu der Donauschifffahrtsakte vom 7. November 1857, welche diese Bestimmungen unter Fortbestehen der ständigen Kommission ausführte. Durch einen Akt, gezeichnet zu Galatz am 2. November

1865, konstatarnten die europäischen Großmächte, welche den Pariser Frieden geschlossen hatten, die von der europäischen Kommission vorgenommenen Arbeiten, übertragen derselben neben dem Sulinaarm noch die Verbesserung des St. Georgarmes, wobei sich die Türkei verpflichtete, dieser Kommission die erforderliche Unterstützung zu leihen. Durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871 wurde die Dauer der europäischen Kommission auf weitere zwölf Jahre, bis zum 24. April 1883, erstreckt und die Uferstaaten übernahmen die Verpflichtung, sich untereinander wegen Beseitigung der Schifffahrtshindernisse am Eisernen Thor zu verständigen. Artikel 53 des Berliner Vertrages berief Rumänien zur Teilnahme an der europäischen Kommission, und die dieselbe bildenden Mächte vereinigten sich zu einer neuen Akte (Galatz, den 28. Mai 1881), worin unter Aufrechterhaltung der frühern Bestimmungen die Rechte der gedachten Kommission bis nach Galatz hin ausgedehnt wurden. Der Berliner Vertrag war jedoch noch weiter gegangen; er bestimmte einerseits, daß die Reglements betreffend die Polizei und Beaufsichtigung der Flußschifffahrt auf der Straße vom Eisernen Thor bis Galatz durch die europäische Kommission unter Mitwirkung der Delegirten der Uferstaaten ausgearbeitet und mit den abwärts von Galatz bereits geltenden oder noch zu erlassenden Reglements in Übereinstimmung gesetzt werden sollten, sowie daß Österreich die erforderlichen Arbeiten zur Beseitigung der am Eisernen Thor bestehenden Hemmungen übernehmen sollte. Die Uferstaaten an diesem Teile des Flußlaufes wurden verpflichtet, alle diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche im Interesse der betreffenden Arbeiten erforderlich erscheinen könnten (Artikel 55, 57). Den Schlußstein zu diesen Bestimmungen bildet der neue Londoner Vertrag der Pariser Signatarmächte vom 10. März d. J. In ihm liegt für Rumänien der Stein des Anstoßes. Die europäische Kommission wird auf 21 Jahre erneuert, ihr jedoch der Kiliaarm, soweit er nur von Rußland oder nur von Rumänien begrenzt wird, entzogen. Wo dieser Arm an rumänischen und russischen Ufern anliegt, sollen auf ihn die auf den Sulinaarm bezüglichen Vorschriften unter Aufsicht der zur europäischen Kommission abgeordneten Delegirten Rußlands und Rumäniens Anwendung finden. Gegen diese Bestimmung hat Rumänien nichts einzuwenden, da hierin alle seine Rechte als Uferstaat gewahrt sind, wohl aber gegen Vorschriften des dem Vertrag beigefügten Schifffahrts- und Strompolizeireglements. Dessen Ausführung wird nämlich unter die Aufsicht einer gemischten Kommission gestellt, in welcher Österreich-Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Serbien, sowie ein alle Semester wechselndes Mitglied der europäischen Kommission vertreten sein und Österreich das Präsidium führen soll. Die Dauer dieser gemischten Kommission ist wie die der europäischen 21 Jahre, ihre Entscheidungen werden nach Stimmenmehrheit gefällt. Die Folge dieser Beschlüsse ist, daß Österreich-Ungarn auf einem Gebiete des Stromes, auf welchem es selbst nicht Uferstaat ist, unterhalb des Eisernen Thores ein Aufsichtsrecht erhält, und daß Rumänien an dem Teil, wo es selbst Uferstaat ist, sich in seinen Territorialgrenzen der Stimmenmehrheit der Kommission (mixte) unterwerfen soll, während es auf commun accord Anspruch macht.

Die Versuche Rumäniens, an diesen Abreden etwas zu ändern, sind vorläufig gescheitert; dahingestellt muß bleiben, ob sie bereits als beendet zu betrachten sind. Die Tagespresse hat die Reise des rumänischen Königs nach Wien und Berlin, die Zusammenkunft des Reichskanzlers mit dem Grafen Kalnoth, die Reise des rumänischen Ministerpräsidenten Bratiano in Zusammenhang mit der Donaufrage zu bringen gesucht. Abgesehen von diesen diplomatischen Verhandlungen bemüht sich aber Rumänien, auch die öffentliche Meinung Europas für sich zu gewinnen, und

das junge Königreich hat einen ebenso beredten wie geistreichen Anwalt in Professor v. Holtzendorff gefunden, der soeben sein von der rumänischen Regierung erforderter Gutachten veröffentlicht hat. *) Holtzendorff giebt zunächst eine Übersicht über die Entwicklung des europäischen Flußschiffahrtsrechtes seit 1815, wobei namentlich die Verhältnisse an der Donau seit dem Pariser Frieden einer genauen Prüfung unterworfen werden. Sodann beantwortet er neun von ihm aufgestellte Donaufragen, wobei er davon ausgeht, daß die Ausföhrung des Schiffahrtsreglements und die Ausübung der Flußpolizei auch auf internationalen Strömen jedem Uferstaat kraft seiner Territorialhoheit zusteht; er erachtet es auch vom Standpunkte der Billigkeit für unzulässig, daß Rumänien unter Mißachtung der Reziprozität dem mächtigen Österreich gegenüber zurückgesetzt wurde; er findet in der geschichtlichen Entwicklung des Donauschiffahrtsrechtes, daß stets die Einwilligung des Uferstaates die Rechtsbasis selbst für die europäische Kommission gebildet habe; er erachtet die Gleichheit der Uferstaaten bei der Aufsichts- und Überwachungskommission auf internationalen Strömen als eine Konsequenz der vollkommenen Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten der Uferstaaten und gelangt demgemäß dahin, Österreich-Ungarn für den Teil unterhalb des Eisernen Thores keinen andern Rechtstitel zuzuerkennen, als wie es ihn lediglich von der europäischen Kommission ableiten könnte. Das Gutachten sieht in dem Londoner Traktat vom 10. März d. J. eine Verletzung der von der Wiener Kongressakte aufgestellten Grundsätze und eine Rückkehr zu den alten Zuständen, wonach die Flußschiffahrt von der Lage und Macht der Uferstaaten abhängig war, demgemäß vindiziert der Verfasser Rumänien das Recht, in seiner Stellung als Uferstaat, als Mitglied der europäischen Kommission und als Mitunterzeichner der Akte von 1881 an allen die Donauschiffahrt betreffenden Konferenzen Teil zu nehmen, und bestreitet den Londoner Signatarmächten das Recht, unter Ausschluß Rumäniens Änderungen an dieser Konvention vorzunehmen. Das Gutachten berührt zwar auch die Frage, ob die Legitimation der gedachten Mächte nicht in dem Berliner Vertrag zu finden sei; es leugnet jedoch diese Grundlage des Vorgehens derselben, und unsrer Ansicht nach liegt hier der schwache Punkt der Ausföhrung und der Rechte Rumäniens. Dasselbe hat zwar in blutigem und heldenmütigem Verteidigungskampf seine Unabhängigkeit erstritten, völkerrechtliche Grundlage derselben ist aber der Berliner Vertrag, und dieser hat gleichzeitig von der Regelung der Donaufrage Besitz ergriffen.

Es soll jedoch hier nicht entschieden werden, ob ein Recht Rumäniens in dem Londoner Vertrag verlegt ist oder nicht, denn bei Fragen von so hochpolitischer Bedeutung und bei dem Mangel rechtsverbindlicher Grundsätze haben juristische Gründe keine Bedeutung. Es darf nicht verkannt werden, daß Österreich, auch wenn es unterhalb des Eisernen Thores kein Territorialstaat ist, seit Jahrhunderten an der Donau Blut und Geld geopfert und sich dadurch einen Rechtstitel auf eine vorherrschende Stellung an diesem Strom erobert hat. Unmittelbar und mittelbar hat Österreich auch für die Unabhängigkeit Rumäniens gekämpft, und im großen und ganzen ist materiell ja auch Rumänien damit einverstanden, daß die Schifffahrt auf der Donau nur durch Österreichs Beitritt gefördert werden kann, sodaß zuletzt die ganze Frage sich in eine Etikettenfrage zuspitzt, für deren alle Teile befriedigende Lösung sich gewiß ein Ausweg finden wird.

*) Rumäniens Uferrechte an der Donau. Ein völkerrechtliches Gutachten von Dr. Franz von Holtzendorff, Professor in München, Mitglied des völkerrechtlichen Instituts. Leipzig, Dunder und Humblot, 1883. 168 S.

Die Andauer des Sozialistengesetzes. Ein Artikel der Provinzial-Korrespondenz, welcher die Notwendigkeit einer demnächstigen Verlängerung der mit dem September 1884 ablaufenden Geltungskraft des Sozialistengesetzes andeutete, hat der Nationalzeitung (Nr. 447) Veranlassung gegeben, diese Frage schon jetzt zu besprechen. Die Besprechung erkennt an, daß die sozialdemokratische Partei auch heute noch eine starke Organisation habe, daß sie überall, in der Presse, bei Wahlen u. s. w., ihre Wirksamkeit zu entfalten suche, kurz, daß die von derselben drohende Gefahr in keiner Weise vorüber sei. Aber sie meint doch, ein solcher Ausnahmezustand, wie der durch das Sozialistengesetz geschaffene sei, dürfe nicht zu lange dauern; man müsse „auf den Boden des gemeinen Rechts“ zurückkehren, wenn auch vielleicht ein gewisser Übergangszustand zuzugestehen sei.

Es ist in der That wunderbar, daß eine Partei, welche gerade auf diesem Gebiete so überaus bittere Erfahrungen gemacht hat, schon jetzt wieder dies alles vergessen zu haben scheint und mit dem frühern Winde zu segeln versucht. Erinnern wir uns doch einmal des ganzen Verlaufs dieser Angelegenheit.

Die Versuche der Reichsregierung, Schutz gegen die wachsenden Gefahren der Sozialdemokratie zu gewinnen, begannen im Herbst 1875. Damals legte die Regierung dem Reichstage eine Novelle zum Strafgesetzbuche mit einem Paragraphen vor, welcher öffentliche Angriffe gegen Ehe, Familie und Eigentum, sowie öffentliche Aufreizung der Bevölkerungsklassen gegeneinander mit Strafe bedrohte. Graf Eulenburg der ältere vertrat den Entwurf. Unter ausführlicher Darlegung der offenkundigen Bestrebungen der Sozialdemokratie bat er dringend, mit diesem Paragraphen den Regierungen eine Waffe in die Hand zu geben, durch welche sie in den Grenzen der Ordnung den drohenden Gefahren begegnen könnten, damit nicht diese Bewegung heranwache, „bis die Flinte schießt und der Säbel haut.“ Mit einer an Hohn grenzenden Entschiedenheit wiesen die Reden der Abgeordneten Lasfer und Hamberger diese Darlegung zurück. Lasfer ging zunächst wieder von dem unzerstörbaren liberalen Dogma aus, daß die Presse in sich selbst die Kraft trage, ihre Ausschreitungen zu zügeln. Er fand aber auch den neuen § 130 in seiner allgemeinen Fassung gefahrbringend für alle Parteien. Der Paragraph ward hiernach abgelehnt, und die sozialdemokratischen Wählervereine nahmen ihren ungestörten Fortgang.

Da fiel am 11. Mai 1878 ein Schuß nach dem Haupte unsers Kaisers. Ein verlotterter Bube, der sich mit sozialdemokratischen Lehren vollgesogen, hatte ihn abgefeuert. Fast noch schlimmer aber war es, daß hier und dort in der Hefe des Volkes Stimmen auftauchten, welche laut die Frevelthat billigten, und daß die sozialdemokratische Presse, statt Abscheu kundzugeben, es unternahm, die That durch Bezugnahme auf die sozialen Zustände zu beschönigen. Darin trat klar zu Tage, welche Verwilderung in den Massen des Volkes eingegriffen war. Nun wenigstens schien es Zeit, gegen die Verheerungen einzuschreiten. Die Regierungen legten also dem Reichstage ein gegen die Sozialdemokratie gerichtetes Spezialgesetz vor, welches allerdings in der Eile der Arbeit formell nicht ganz glücklich geraten war. Aber die liberalen Parteien bekämpften dasselbe nicht bloß aus diesem Grunde, sondern prinzipiell. Sie hielten auch jetzt noch besondere Maßregeln nicht für nötig. Der Abgeordnete Lasfer, welcher zwei Jahre zuvor den gegen die Sozialdemokratie gerichteten Strafparagraphen wegen seiner zu großen Allgemeinheit bekämpft hatte, fand nun, daß gegen die Sozialdemokratie nur „im Wege des gemeinen Rechts“ vorgeschritten werden dürfe, ein Satz, den leider auch der Abgeordnete von

Bennigsen in seiner die Vorlage ablehnenden Reichstagsrede sich aneignete. So fiel auch dieses Gesetz in der Abstimmung vom 24. Mai 1878.

Von dieser verhängnisvollen Abstimmung datirt der Niedergang der national-liberalen Partei und mit ihm die Zerklüftung unsers gesamten parlamentarischen Lebens. Acht Tage später fiel fast an derselben Stelle abermals ein Schuß, der dem Leben unsers Kaisers noch näher trat. In allen bessern Schichten des Volkes regte sich mächtig der gesunde Sinn dafür, daß es so nicht weiter gehen könne. Der Reichstag wurde aufgelöst. Aus den Neuwahlen kehrten die Nationalliberalen in sehr verminderter Anzahl zurück. Und nun waren sie genötigt, ein Spezialgesetz gegen die Sozialdemokratie zu bewilligen, welches, wenn auch formell besser gestaltet, doch seinem Inhalte nach weit schärfer war als das früher abgelehnte. — Wem fielen nicht, wenn er den ganzen Verlauf dieser Dinge überblickt, die Gesichte von den sibyllinischen Büchern ein?

Allerdings wurde das neue Gesetz vorläufig nur auf drei Jahre gegeben. Aber kein Verständiger dachte daran, daß mit drei Jahren die Sache abgethan sei. Ein Gift, das seit zwei Jahrzehnten sich tief in unser Volksleben eingefressen hatte, konnte nicht binnen wenigen Jahren wieder verschwinden. Soll eine Hungerkur dieser Art anschlagen, so muß sie geraume Zeit fortgesetzt werden. Die Bewilligung des Gesetzes auf kurze Frist hatte in der That keine andre Bedeutung, als daß sie eine Garantie gegen etwaigen Mißbrauch desselben gewähren sollte. Ein solcher Mißbrauch hat, wie allseitig anerkannt wird, nicht stattgefunden. Das Gesetz ist unter strenger Beschränkung auf die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gehandhabt worden. Bereits einmal hat eine Verlängerung seiner Geltungsdauer stattgefunden. Eine zweite steht binnen kurzem in Frage. Da tritt nun das hervorragende Organ der Nationalliberalen mit der Ansicht auf, es sei doch endlich Zeit, die Sozialdemokratie wieder freizugeben. Nur einen Übergangszustand will es gestatten, den es sich praktisch dahin ausmalt, daß „nach mehrfacher gerichtlicher Verurteilung wegen schweren Mißbrauchs der Preß- und Versammlungsfreiheit gegen die schuldige Zeitung, Vereinigung oder Person wieder von dem Sozialistengesetze Gebrauch gemacht werden könne.“ Was glaubt man wohl, das bei einer solchen Freigebung herauskommen würde? Glaubt man, die Sozialdemokratie habe inzwischen gelernt, ihre Theorien auf platonische Betrachtungen zu beschränken? Oder glaubt man, sie habe inzwischen neue Gedanken eronnen, die der Welt nicht vorenthalten werden dürften? Der Vorschlag der Nationalzeitung läuft in der That auf eine ähnliche Weisheit hinaus, wie wenn bei der Belagerung von Paris unser Generalstab etwa im Dezember 1870 die Belagerung einmal auf acht Tage sistirt hätte, um zu sehen, ob nicht dadurch die belagerte Besatzung vielleicht zu einer gütlichen Übergabe sich bewogen finde. Ist nicht etwa jener Vorschlag bloß dazu bestimmt, der Reichsregierung Verlegenheiten zu bereiten, so können wir ihn nur als die Frucht eines unverbesserlichen Doktrinariusmus kennzeichnen.

Nimmt in Fragen dieser Art die nationalliberale Partei wirklich eine solche Stellung ein, so ist die natürliche Folge die, daß die Reichsregierung wieder beim Zentrum Hilfe suchen und diese irgendwie erkaufen muß. So arbeiten nun schon geraume Zeit die Fehler der liberalen Parteien dahin, daß der Ultramontanismus sich Stellung auf Stellung wiedererobert. Was aber geschehen würde, wenn wirklich die Mehrheit des Reichstages eine von der Regierung für notwendig erachtete Verlängerung des Sozialistengesetzes ablehnte, mögen wir gar nicht erörtern. Wir glauben indeß, daß eine deutsche Regierung unter allen Umständen, koste es, was

es wolle, es nicht dahin kommen lassen wird, daß Zustände eintreten, welche dem Leben unsers ruhmgekrönten und geliebten Kaisers ein Ende, wie Zar Alexander II. es gefunden, bereiten könnten.

Wer in Deutschland Bücher kauft. Die Verlagsbuchhandlung von Böhlau in Weimar hat soeben ein Probeheft der in ihrem Verlage erscheinenden großen kritischen Gesamtausgabe von Luthers Werken versandt, um dem Publikum eine Vorstellung von der Einrichtung und Ausstattung dieses Unternehmens zu geben. Das Probeheft enthält zwei vollständige Bogen des ersten Bandes, den ersten und den fünfundzwanzigsten, aus denen sich die Druckeinrichtung der neuen Ausgabe sowohl für die deutschen wie für die lateinischen Schriften Luthers ersehen läßt, außerdem das Inhaltsverzeichnis des ersten Bandes, das Vorwort des Herausgebers, D. Aanaak in Drakenstedt, und ein „erstes“ Verzeichnis der Subskribenten.

Die beiden Probebogen zeigen, daß die Ausstattung der neuen Ausgabe durchaus des großartigen Unternehmens würdig sein wird. Format, Papier, Schriften, typographische Anordnung — alles ist von gleicher Schönheit, Gediegenheit und Vornehmheit, wenigstens nach deutschen Begriffen, die ja im Vergleich zu französischen und englischen bescheiden sind. Störend ist nur eins: daß man Facsimiles von Initialen und Zierleisten von Originaldrucken Lutherscher Schriften ohne weiteres mit den heutigen modernen Schriftgattungen verbunden hat. Es ist unbegreiflich, daß fortwährend dieser Fehler gemacht wird. Jedes Laienauge sieht doch, daß die grobgeschnittenen, oft stumpf und flezig gedruckten Holzstöcke des sechzehnten Jahrhunderts nicht zu dem scharfen und saubern Letterndruck unsrer Zeit passen. Das einzig richtige wäre es gewesen, neue typographische Zieraten zeichnen und schneiden zu lassen, die sich in ihren Motiven an die Druckverzierungen der alten Originalausgaben anlehnen, so wie es der Seemansche Verlag in dem Werke Thausings über Albrecht Dürer gemacht hat.

Höchst interessant ist das Vorwort des Herausgebers, welches über die Geschichte des Unternehmens und über die bei der Anordnung und Textgestaltung angewandten Grundsätze kurz und klar Rechenschaft giebt. Es ist eine wahre Freude, zu sehen, wie sorgfältig hier bis ins kleinste hinein alle Fragen erwogen und wie verständlich sie alle entschieden worden sind. Nicht ein einziger Punkt ist uns begegnet, wo wir nicht mit dem Herausgeber von Herzen übereinstimmten. Ebenso sind die kleinen Einleitungen, die den einzelnen Schriften beigegeben sind, und in denen ein besondres Gewicht auf die Bibliographie gelegt ist, Muster von Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Genauigkeit.

Nicht minder interessant aber als die eben besprochenen Teile des Probeheftes ist das demselben beigelegte Subskribentenverzeichnis. Es zeigt einmal, wer eigentlich in Deutschland Bücher kauft. Derjenige Teil des deutschen Verlagsbuchhandels, der sein Geschäft nicht fabrikmäßig betreibt, klagt ja schon längst darüber, daß in Deutschland fast niemand mehr Bücher kauft, daß gerade die vornehmsten und wohlhabendsten Kreise unsers Volkes durch die massenhaft produzierte buchhändlerische Fabrikwaare derart in ihren literarischen Bedürfnissen heruntergekommen sind, daß sie sich vollständig an dem neuesten „illustrierten Prachtwerk“ und dem neuesten Weihnachtsroman genügen lassen. Gute und gediegene populärwissenschaftliche Werke, die noch vor zwanzig, dreißig Jahren jeder Gebildete besitzen zu müssen geglaubt hätte, finden in Privatkreisen von Jahr zu Jahr dürftigeren Absatz und sehen sich immer mehr auf die paar Bibliotheken angewiesen. Kein Wunder, daß dabei die Bücherpreise in Deutschland in horrender Weise in die Höhe gehen: gerade

von den besten Sachen können die Verleger ja nur kleine Auflagen drucken und müssen den Preis des einzelnen Exemplars natürlich darnach bemessen.

Für ein Unternehmen wie die neue Gesamtausgabe von Luthers Schriften sollte man meinen, müßte sich in jeder größern deutschen Stadt in den Kreisen der wohlhabenden und auf Bildung Anspruch machenden Kreise ein paar Duzend Käufer finden. Ja, wenns ein Überscher Roman wäre, und wenn er zwölf Bände hätte, oder irgend ein noch nicht dagewesenes Land der Erde „in Wort und Bild“ (will sagen: in Phrase und Klischee) — sofort würden zwei-, drei-, fünftausend Subskribenten bei der Hand sein. Das erste Subskribentenverzeichnis von Luthers Werken weist in Deutschland — höre und staune, du deutsches Volk! — 357, sage dreihundertsiebenundfünfzig subskribirte Exemplare auf! Und zwar haben von diesen Exemplaren bestellt

Fürstliche Personen	58,
Öffentliche Anstalten	159,
Privatpersonen	140,
Summa	357.

Die öffentlichen Anstalten sind natürlich Kirchen- und Schulbibliotheken, Universitäts- und Magistratsbibliotheken und ähnliche, die Privatpersonen zum größten Theile Geistliche, Lehrer, Universitätsprofessoren, unter den Lehrern gewiß einzelne, die sich das Geld dazu am Munde absparen müssen, auch ein paar Frauen und — ein Gymnasiast (Ehre dem wackern Jungen! Er wohnt in Frankfurt a. M. und heißt Karl Sattler) — aber wo bleibt der reiche Kaufmannsstand Deutschlands? Wo bleibt der reiche Grundbesitz? Wo bleibt der „christliche Adel deutscher Nation“?

Es wäre eine Schmach für unser Volk, wenn wir bei einer vierhundertjährigen Feier von Luthers Geburtstag faktisch über kostümirte Umzüge, Pfennigliteratur und Zinmedaillen nicht hinaus kämen, und wenn die großartige Festgabe, die unserm Volke bei dieser Gelegenheit geboten wird, eine erste kritische und dabei in ihrer äußern Erscheinung wahrhaft monumentale Ausgabe von Luthers Werken, über ein paar hundert Käufer nicht hinaus käme.



Literatur.

Staat und katholische Kirche in Preußen. Von Dr. L. v. Bar, Geh. Justizrat und Professor an der Universität Göttingen. Berlin, Julius Springer, 1883.

Der Verfasser dieses Buches hat die löbliche Sitte geübt, am Schlusse selbst den Inhalt desselben zusammenzufassen. Er giebt ihn mit folgenden Worten:

„Die preussischen Kirchengesetze der Jahre 1873 u. folg. sind weder durchaus aufzuheben noch durchaus zu konserviren. Sie haben gewissermaßen einen doppelten Charakter. An einigen Stellen haben sie den rechtlichen Zusammenhang zwischen Staat und Kirche zer schnitten, an andern ihn durch Aufsichts- und Zwangsrechte des Staates umso enger geschürzt und zugleich unter einer modernen Form der Regierung ein reiches Maß diskretionärer Befugnisse gewährt. In ersterer Beziehung sind die Gesetze im ganzen richtig und zweckmäßig, in letzterer aber enthalten sie einen vollkommenen Rückfall in ein veraltetes und fast von allen andern Kulturstaaten mehr und mehr verlassenes Prinzip. Diese letzteren Bestimmungen